

## **Handreichung zur 3G-Kontrolle an der Universität Bonn**

Gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 01.10.2021 dürfen Veranstaltungen an Hochschulen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen besucht und ausgeübt bzw. angeboten werden. Veranstaltung in diesem Sinne ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt, gegebenenfalls auch aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Veranlassung, als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt.

Demzufolge ist durch die Universität dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen Zugang zu Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Prüfungen, Praktika, Exkursionen, geplante Meetings, Gremiensitzungen etc.) erhalten, die einen sog. 3G-Nachweis, also einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis vorweisen.

Die 3G-Kontrolle wird in Bezug auf bestimmte Gebäude, aus organisatorischen Gründen durch Mitarbeiter der ASPO am Gebäudeeingang durchgeführt. Soweit die 3G-Kontrolle nicht zentral am Gebäudeeingang durchgeführt werden, stellen die Dekanate der Fakultäten bzw. der Vorstandsvorsitzende des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) die 3G-Kontrolle durch studentische Hilfskräfte bzw. Lehrende sicher. Unter nachfolgendem Link <https://www.intranet.uni-bonn.de/rundschreiben/2021/rundschreiben-2021-78-anhang.de> finden Sie eine Übersicht, die Angaben darüber enthält, für welche Gebäude die 3G-Kontrolle zentral am Gebäudeeingang durchgeführt wird und für welche Räume die 3G-Kontrolle über die Dekanate bzw. das BZL organisiert wird.

Kann die 3G-Kontrolle nicht durch studentische Hilfskräfte oder Lehrende der Fakultät wie nachfolgend beschrieben durchgeführt werden, wendet sich das Dekanat oder das BZL rechtzeitig an die Abteilung 4.1, Herr Leitzke (Tel: 0228/ 73-5708) oder Herr Boltersdorf (Mobilfunknummer: 01573-2665578), der Universitätsverwaltung.

**Die nachfolgenden Vorgaben sind bei Durchführung der 3G-Kontrolle durch die jeweils mit der Kontrolle beauftragte Person zu beachten:**

### **1. 3G-Kontrolle am Eingang des Gebäudes**

Soweit die 3G-Kontrolle am Gebäudeeingang durchgeführt wird, darf nur Personen der Zutritt zum Gebäude gewährt werden, die

a) über einen Impfnachweis verfügen; dieser ist gegeben bei einem Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im

Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19.de](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19.de) genannten Impfstoffen<sup>1</sup> erfolgt ist, und

aa) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19.de](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19.de) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

bb) bei einer genesenen Person, deren Infektion länger als sechs Monate zurück liegt, aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,

b) über einen Genesenennachweis verfügen; dieser ist gegeben bei einem Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

c) oder die auf das Coronavirus getestet sind. Getestete Personen sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Die 3G-Nachweise können entweder in digitaler oder Papierform beigebracht werden. Muster für 3G-Nachweise finden sich in den als Anlage angefügten Schulungsunterlagen.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung ohne immunisiert zu sein oder über den erforderlichen Testnachweis zu verfügen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000€ geahndet wird. Ebenso begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer nicht immunisierten oder nicht getesteten Personen Zugang zu Veranstaltungen gewährt.

---

<sup>1</sup> Aktuell zugelassene Impfstoffe:

- Comirnaty von BioNTech (2 Impfdosen)
- COVID-19-Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International NV (1 Impfdosis)
- Spikevax (COVID-19-Vaccine Moderna von Moderna Biotech (2 Impfdosen)
- Vaxzevria (COVID 19 Vaccine Astra Zeneca) von AstraZeneca (2 Impfdosen)
- Zulässig sind auch Mischimpfungen bestehend aus einer Impfdosis Vaxzevria und einer Impfdosis mit Comirnaty oder Spikevax
- Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich. Zur näheren Information wird auf die Liste der Produktbezeichnungen auf der nachfolgenden Seite des Paul-Ehrlich-Instituts hingewiesen:  
[https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=C1A8E9A38C868FCA87FC1332EDEBF80C.intranet222?nn=169730&cms\\_pos=3.de](https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=C1A8E9A38C868FCA87FC1332EDEBF80C.intranet222?nn=169730&cms_pos=3.de)

**d) Beschäftigtenausweis für Beschäftigte, die an keiner Veranstaltung teilnehmen, sondern nur ihren Arbeitsplatz aufsuchen möchten:**

Bei Beschäftigten, die nicht an Veranstaltungen teilnehmen, gibt es grundsätzlich keine rechtliche Ermächtigung, den 3G-Status zu überprüfen. Beschäftigte, die nicht in der Lehre tätig sind, können als Legitimation für den Zugang zu Gebäuden einen Beschäftigtenausweis (vgl. Muster) bei der Kontrolle vorzeigen.



## **2. 3G-Kontrolle vor Veranstaltungsräumen**

Es darf nur Personen der Zutritt zu Veranstaltungen und Prüfungen gewährt werden, die einen 3G-Nachweis, wie unter Abschnitt 1) lit. a)-c) dieser Handreichung beschrieben, vorweisen. Ein Beschäftigtenausweis, wie unter Abschnitt 1) lit. d) dieser Handreichung beschrieben, berechtigt hingegen nicht zum Besuch einer Veranstaltung.

## **3. 2G-Status-Ausweis:**

Studierende und Beschäftigte haben die Möglichkeit sich nach entsprechender Überprüfung einen 2G-Status-Ausweis ausstellen zu lassen. Das Ablaufdatum des 2G Status ist hier über RFID-Chip, 2D Barcode sowie über einen roten Schriftzug kenntlich gemacht.

Dieser Ausweis ermöglicht nach Vorlage den Zutritt zu **allen** Veranstaltungen der Universität Bonn.



## Hinweise zur Durchführung der 3G-Kontrolle

- Der 3G-Nachweis ist in Bezug auf alle Personen zu prüfen, denen Zutritt zum Gebäude oder einem Veranstaltungsraum gewährt wird. Für den Zutritt zum Gebäude haben Beschäftigte, die nicht in der Lehre tätig sind, und ihren 3G-Nachweis nicht vorzeigen möchten, den Beschäftigtenausweis vorzuzeigen.
- Es ist stichprobenartig bei jeder 10. Person, der Zutritt zum Gebäude oder zu einer Veranstaltung gewährt wird, eine Identitätskontrolle vorzunehmen, die darin besteht, dass die Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers verlangt wird. Transidente Personen, deren äußeres Erscheinungsbild nicht dem im amtlichen Ausweispapier eingetragenen Geschlecht entspricht, können zum Nachweis ihrer Identität neben dem amtlichen Ausweispapier zusätzlich einen Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. vorzeigen.



- Personen, die den für den Zutritt zum Gebäude bzw. den Zutritt zu einer Veranstaltung erforderlichen 3G-Nachweis oder auf Nachfrage ihren Identitätsnachweis nicht vorzeigen, ist der Zutritt zum Gebäude bzw. zur Veranstaltung zu verweigern. Gleiches gilt für Personen, die im Rahmen der Kontrolle am Gebäudeeingang ihren Beschäftigtenausweis und auf Nachfrage ihren Identitätsnachweis nicht vorlegen.
- Führt die Zutrittsverweigerung zu Problemen, können sich kontrollierende Personen unter folgenden Rufnummern an die **ASPO** wenden: **0228/914730** oder **0228/73-7444**.